

VERTRAG

über die Sicherung und Nutzung des wissenschaftlichen Nachlasses und Werkes von Carl Friedrich von Weizsäcker

(1912 - 2007)

zwischen

der Familie von Weizsäcker,

vertreten durch Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Ulrich von Weizsäcker, Bonn / Santa Barbara

der Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung (CFvWSt),

vertreten durch Dr. Bruno Redeker, Vorsitzender des Vorstands, Enger

der Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum (UKSt), Neversdorf,

vertreten durch Prof. Dr. Rolf W. Thiel, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

und dem Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (MPGA), Berlin-Dahlem,

vertreten durch Dr. Lorenz Beck, Direktor

I. Die genannten Partner sind bestrebt, Werk und wissenschaftlichen Nachlass Carl Friedrich von Weizäckers im Entstehungszusammenhang zu sichern, sach- und fachgerecht zu erhalten sowie der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich und nutzbar zu machen.

II. Gemäß der Verfügungen C. F. v. Weizäckers vom 15. Oktober 1985 und vom 2. Dezember 2001 sind die Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung und das Archiv der Max-Planck-Gesellschaft anteilig Eigentümer des wissenschaftlichen Nachlasses, wobei ersterer alle Nutzungs- und Verwertungsrechte übertragen sind. Dieser Vertrag betrifft nicht die persönlich-privaten Schriften und Notizen C. F. v. Weizäckers, die sich vorerst bei Frau Dr. Elisabeth Raiser, Berlin, befinden.

III. Der wissenschaftliche Nachlass von C. F. v. Weizsäcker wird durch das MPGA in Berlin sach- und fachgerecht gesichert und erschlossen. Es übernimmt als Depositum zusätzlich den bei der CFvWSt hinterlegten sowie den derzeit noch im Privathaus befindlichen Nachlassteil mit Ausnahme der wissenschaftlichen Bibliothek.

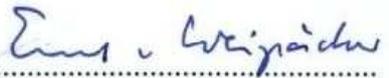
IV. Die UKSt übernimmt als Depositum die wissenschaftliche Bibliothek aus dem Nachlass, verwahrt sie in ihrem Stiftungshaus in Neversdorf, erschließt sie sach- und fachgerecht und stellt die Nutzung sicher.

V. Das MPGA und die UKSt stehen für die ihnen anvertrauten Deposita mit derselben Sorgfalt ein, die sie auf ihre eigenen Bestände anwenden.

VI. Weiteres wird in gesonderten Vereinbarungen bestimmt. Sofern gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, werden sie auf der Grundlage dieses Vertrages getroffen.

Dieser Vertrag tritt zum 21. September 2007 in Kraft.

Hamburg, den 21.09.2007


.....
(Prof. Dr. E. U. v. Weizsäcker)

Hamburg, den 21.09.2007


.....
(Dr. Bruno Redeker)

Neversdorf, den 21.09.2007


.....
(Prof. Dr. Rolf W. Thiel)

Hamburg, den 21.09.2007


.....
(Dr. Lorenz Beck)